

menhang seien die Evaluationsarbeiten für ein neues Kampfflugzeug und die Ausarbeitung eines umfassenden Flab-Ausbaukonzepts erwähnt, welche die Planungsorgane in ausserordentlichem Mass belasteten.

Die Bestände an Instruktionsunteroffizieren konnten um rund 10 Prozent erhöht werden. Dennoch liegt die Zahl der Berufsunteroffiziere, insbesondere jener mit Spezialkenntnissen, erheblich unter dem Bedarf. Dies ist insbesondere auf den Gebieten des Übermittlungs- und Radardienstes sowie der Fluglehrer der Fall.

Beim Überwachungsgeschwader, das für vielfältige Instruktions- und Erprobungsaufgaben wertvolle Dienste leistet, konnte eine personelle Vermehrung um 4 Prozent erzielt werden.

Die Bestände an militärischem Berufspersonal entwickelten sich wie folgt:

	Bestand Ende 1971	Bestand Ende 1970
– Instruktionsoffiziere	90	91
– Instruktionsunteroffiziere	110	100
– Piloten des Überwachungsgeschwaders	118	115

Beim zivilen technischen Personal der Abteilung der Militärflugplätze liegt die Zahl der Austritte über dem Durchschnitt der früheren Jahre, wobei die Austretenden im Berichtsjahr nur teilweise ersetzt werden konnten. Die infolge des häufigeren Personalwechsels grösseren Ausbildungsbedürfnisse und die Schwierigkeiten bei der Neubestetzung der Stellen haben zu Engpässen im Betrieb und Unterhalt des Kriegsmaterials und der permanenten Anlagen geführt.

J. Militärstrafwesen

I. Allgemeines

Im Jahr 1971 sind im Bereich des Militärstrafwesens folgende Erlasse in Kraft getreten:

– Verordnung vom 24. Februar und Verfügung des Militärdepartements vom 23. März über den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe.

Eine Neubearbeitung dieser Erlasse aus den Jahren 1946 und 1954 drängte sich auf, weil verschiedene Bestimmungen den heutigen Verhältnissen angepasst werden mussten. Im wesentlichen wurde dabei der Personenkreis für den militärischen Strafvollzug auf Stellungspflichtige, die noch keinen Militärdienst geleistet haben, ausgedehnt. Neu geregelt wurden ferner die Versetzung in den bürgerlichen Strafvollzug, das Urlaubswesen und die Unterbrechung der Strafe sowie die Besuchszeit, die Entschädigung an Strafgefangene für geleistete Arbeit sowie weitere Fragen des Strafvollzugs.

– Bundesratsbeschluss vom 3. November über die Divisions- und Territorialgerichte.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Territorialgerichte wurden neu in den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1961 eingebaut und gleichzeitig die Gerichtsstände der Zugehörigkeit und des Ortes der Begehung eingehend geregelt. Die Zahl der Territorialgerichte, welche lediglich im Fall einer allgemeinen Mobilmachung in Funktion treten, beträgt nach wie vor zehn. Damit die diesen Gerichten zugeteilten Justizoffiziere mit dem militärischen Leben und mit der Rechtsprechung vertraut bleiben, wurde neu bestimmt, dass diese Offiziere temporär zu Dienstleistungen bei den Divisionsgerichten aufgeboten werden können.

Die vom Militärdepartement am 30. August bestellte Studienkommission für die Ausarbeitung eines Vorentwurfes zur Änderung des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

II. Tätigkeit der Gerichte

Die Arbeitslast der Militärjustiz nimmt weiterhin zu. Insbesondere mussten bei der Truppe vermehrt Untersuchungsrichter wegen Agitation gegen die Armee eingesetzt werden. Um den verantwortlichen Kommandanten und militärischen Stellen im Kampf gegen solche Aktionen beizustehen und sie in die Lage zu versetzen, ihre militärischen Aufgaben erfolgreich zu erfüllen, wurden auf den 1. Januar 1971 Vorschriften des Generalstabschefs über die Abwehr armeerfeindlicher Aktionen bei der Truppe in Kraft gesetzt.

Die Prozesse wegen Dienstverweigerung haben zugenommen. Gegenüber 175 Fällen im Vorjahr mussten im Berichtsjahr 227 Dienstverweigerer verurteilt werden. Davon haben sich 57 (62) auf religiöse, 47 (27) auf ethische und 41 (31) auf politische Gründe berufen. Die Zahl der Dienstverweigerer aus anderen Gründen, wie Angst vor Unterordnung, Unlust (Drückebergerei), Trotz usw. beträgt 82 (55). Insgesamt waren 35 (27) Rückfälle zu verzeichnen. In 86 (60) Fällen wurden Haftstrafen für Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot ausgesprochen.

Die Praxis der Divisionsgerichte, wonach Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen in der Regel bereits bei der ersten Verurteilung aus der Armee ausgeschlossen werden und somit nicht für das selbe Delikt erneut bestraft werden können, hat sich gefestigt. Es wurde in 143 (89) Fällen auf Ausschluss aus dem Heer erkannt.

Wie bereits im Vorjahr sahen sich einzelne Divisionsgerichte erneut veranlasst, zur Gewährleistung des ruhigen Verlaufs öffentlicher Hauptverhandlungen Polizeischutz anzufordern. Anlässlich eines Dienstverweigererprozesses in Freiburg wurden von Zuhörern u. a. Petarden gegen das Gericht geworfen, wobei ein Richter verletzt und Mobiliar beschädigt wurde.

III. Eintritt in fremden Militärdienst

Die Zahl der Eintritte in die französische Fremdenlegion betrug 9 (8).

K. Pädagogische Rekrutenprüfungen

I. Allgemeine Prüfungen

Im Berichtsjahr wurden 27 073 Rekruten schriftlich und 27 597 mündlich geprüft.

Vergleiche über die Zusammensetzung der Rekruten in beruflicher Hinsicht und mit Bezug auf ihre Schulbildung ergeben folgendes Bild:

1. Berufliche Gliederung

	1951 Prozent	1961 Prozent	1971 Prozent
Studenten, Lehrer, Kaufleute mit Maturität	7,6	10,4	13,8
Kaufleute, Beamte, Bürolisten mit kaufmännischer Schulung, SBB- und PTT-Beamte	11,9	12,6	11,8
Facharbeiter, Handwerker, Gewerbler	46,5	55,7	60,3
Landwirte, d. h. Bauernsöhne und alle Schüler landwirtschaftlicher Schulen und der Molkereischulen	14,4	9,1	6,6
Ungelernte, alle ohne Berufslehre	19,6	12,2	7,5

Die berufliche Gliederung zeigt auf den ersten Blick das gewohnte Bild; von einem Jahr zum andern ergeben sich nur geringfügige Verschiebungen. Werden jedoch Vergleiche über eine längere Zeitspanne angestellt, fallen wesentliche Veränderungen auf:

Die Zahl der Studenten, Lehrer und Kaufleute mit Maturität hat sich im Zeitraum von 20 Jahren nahezu verdoppelt, während der Anteil der Kaufleute, Beamten, Bürolisten mit kaufmännischer Ausbildung sowie der SBB- und PTT-Beamten in zwanzig Jahren im Verhältnis zur Gesamtzahl der Rekruten praktisch unverändert geblieben ist.

Die Zahl der Facharbeiter, Handwerker und Gewerbetreibenden mit Lehrabschlussprüfung steigt nach wie vor deutlich; sie erhöhte sich im Zeitraum von zwei Jahrzehnten von 46,5 Prozent auf 60,3 Prozent und hat im Vergleich zum Vorjahr noch um 0,7 Prozent zugenommen. Umgekehrt ist der Anteil der Ungelernten von 19,6 Prozent im Jahr 1951 auf 7,5 Prozent im Jahr 1971 zurückgegangen. Der wehrpflichtige bäuerliche Nachwuchs ist in zwanzig Jahren von 14,4 Prozent auf 6,6 Prozent zurückgegangen.

Wesentliche Unterschiede und Verschiebungen haben sich in den letzten zwanzig Jahren auch in bezug auf die Schulbildung der Rekruten ergeben:

2. Bildungsgang

	1951 Prozent	1961 Prozent	1971 Prozent
Primarschule	49,5	42,9	43,1
Sekundar-, Bezirks-, Realschule	34,9	39,7	38,1
Fachschulen, (Handel, Technikum usw.)	7,6	6,9	5,0
Höhere Mittelschulen, Universität	8,0	10,5	13,8

Die Zahl der Absolventen einer höhern Mittelschule hat mit 13,8 Prozent gegenüber 8,0 Prozent vor zwanzig Jahren wesentlich zugenommen. Betrug die Zunahme im Zeitraum von 1951 bis 1961 nur 2,5 Prozent, stieg der Anteil der Maturanden während der folgenden zehn Jahre um 3,3 Prozent. Dieser Anstieg erfolgte auf Kosten der Sekun-